



**DR. MOSER &  
COLLEGEN**

## ***Vorstellung neue Steuerberater***

### **Anja Lehmann**

Frau Anja Lehmann, Jahrgang 1993, ist seit 2019 Steuerberaterin.

#### **Persönliches:**

- Ledig, keine Kinder
- Interessen: Reitsport, Lesen, Tanzen

#### **Beruflicher Werdegang:**

- 2015: Universitätsabschluss als M.Sc. Agrarwissenschaften in Göttingen
- 2015-2019: Tätigkeit bei der Dr.Moser & Collegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen
- 2019: Angestellte Steuerberaterin bei der Dr. Moser & Collegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen



### **Benjamin Dietrich**

Herr Benjamin Dietrich, Jahrgang 1989, ist seit 2019 Steuerberater.

#### **Persönliches:**

- Ledig, keine Kinder
- Interessen: Angeln, Campen, Musik, EDV

#### **Beruflicher Werdegang:**

- 2008 – 2011: Auszubildender zum Steuerfachangestellten bei der Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen
- 2011 – 2014: Steuerfachangestellter bei der Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen
- 2015 – 2018: Steuerfachwirt bei der Dr. Moser & Collegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen
- 2019: Angestellter Steuerberater bei der Dr. Moser & Collegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen
- 





## Termine März 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.03.2019	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Pauschallandwirt: Durchschnittssatzbesteuerung für Verkauf von Fruchtojoghurt

Land- und Forstwirte können ihre Umsätze nach der sog. Durchschnittssatzbesteuerung versteuern. Dazu wird die Steuer für die ausgeführten Umsätze und auch die diesen Umsätzen zuzurechnende Vorsteuer nach Durchschnittssätzen festgesetzt. Diese Besteuerung erstreckt sich nur auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze. Die Erzeugnisse müssen grundsätzlich im eigenen Betrieb des landwirtschaftlichen Erzeugers produziert worden sein. Der Zukauf fremder Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn er nicht mehr als 25 % beträgt. Zugekaufte Zutaten und Nebenstoffe bleiben bei der Prüfung dieser 25 %-Grenze außer Betracht.

Ein Landwirt stellte mit einem Teil der von seinen Milchkühen produzierten Milch Joghurt her. Diesen Joghurt vermischte er händisch mit zugekauften Fruchtmischungen und verkaufte ihn als Fruchtojoghurt. Das Finanzamt war der Meinung, es liege kein landwirtschaftliches Erzeugnis mehr vor und versteuerte die Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Verarbeitung von Hofmilch zu Fruchtojoghurt unter Zusatz eines zugekauften Fruchtanteils von in diesem Fall 14 % der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt. Entscheidend ist insoweit, dass die Beimischung händisch und nicht unter Einsatz industrieller und landwirtschaftsuntypischer Maschinen erfolgte.





### ***Wanderschäferei unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unterliegen die Umsätze einer Wanderschäferei der Durchschnittssatzbesteuerung von zurzeit 10,7 %. Es handelt sich um eine Dienstleistung, die - in diesem Fall ausdrücklich - vom Empfänger nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden muss.

Für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung ist allein entscheidend, dass fremde Flächen beweidet werden. Es ist unerheblich, ob die Beweidung im Verhältnis zum Grundstückseigentümer unentgeltlich, gegen Entgelt des Schäfers oder gegen Entgelt des Grundstückseigentümers erfolgt.

### ***Voraussetzungen für die Abzinsung von Verbindlichkeiten***

Bilanzierende Unternehmer haben die in der Bilanz auszuweisenden Wirtschaftsgüter zu bewerten. Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr sind mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war die Frage zu klären, ob ein verzinsliches oder unverzinsliches Darlehn vorlag. Die ursprünglichen Vertragsbedingungen sahen grundsätzlich eine Verzinslichkeit vor. Diese war jedoch abhängig von Dividendenzahlungen aus Aktien, deren Kauf Anfang 2010 mit einem Darlehn finanziert worden war. Da die Dividendenzahlungen ausblieben, wurden die Vertragsbedingungen des Darlehns in Bezug auf die Verzinsung noch im November 2010 geändert und mit Wirkung ab Januar 2011 eine Mindestverzinsung festgelegt.

Das Finanzamt nahm zum 31. Dezember 2010 eine Abzinsung vor, da es das Darlehn als unverzinslich, mit einer fiktiven Laufzeit von zwölf Jahren beurteilte.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Nach seinem Urteil ist ein Darlehn verzinslich, wenn eine Zinsvereinbarung getroffen wurde. Entscheidend hierfür ist dabei der Zeitpunkt der Vereinbarung. Die Höhe des Zinssatzes und der Zeitpunkt der Zinszahlung sind für die Beurteilung ohne Bedeutung.

### ***Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Juli***

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10 %-igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine **Zuordnungsentscheidung** zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung **bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahrs** erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss **bis zum 31. Juli 2019** eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

